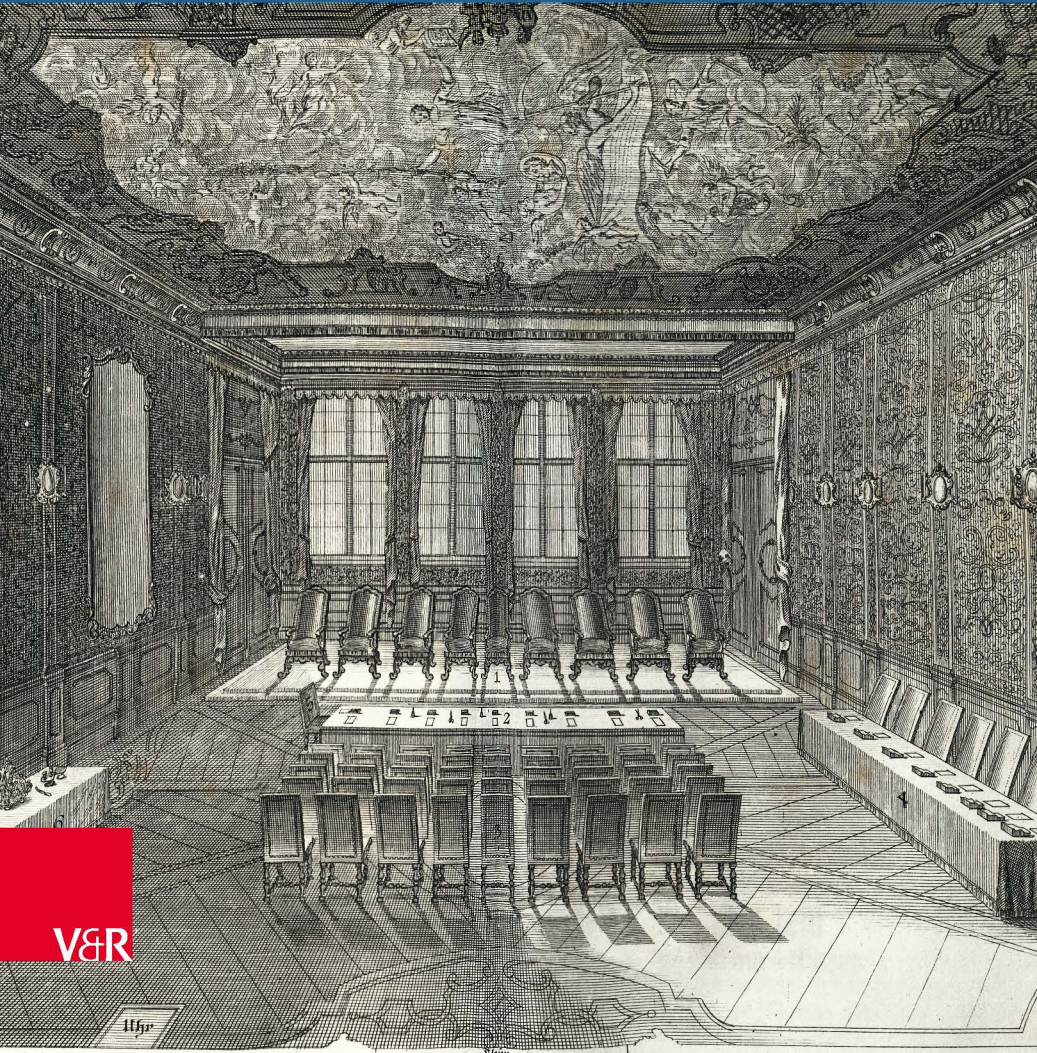


Heinz Duchhardt (Hg.)

Wahlkapitulationen in Europa



V&R

Heinz Duchhardt, Wahlkapitulationen in Europa

V&R Academic

Schriftenreihe
der Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 95

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

Heinz Duchhardt, Wahlkapitulationen in Europa

Wahlkapitulationen in Europa

Herausgegeben von
Heinz Duchhardt

Vandenhoeck & Ruprecht

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen
ISBN Print: 9783525360866 — ISBN E-Book: 9783647360867

Die Schriftenreihe wird herausgegeben
vom Sekretär der Historischen Kommission:
Helmut Neuhaus

Mit 3 Abbildungen

Umschlagabbildung: Das Churfürstliche Wahl- und Konferenz-Zimmer,
aus: Johann Daniel von Olenschlager, Vollständiges Diarium von der höchstbeglückten
Erwehlung des ... Fürsten Franciscus ... zum Romischen König und Kayser ... :
mit Kupferstichen und schematischen Vorstellungen versehen nebst einer Vorrede von
den Vorzügen des regierenden Hauses ..., Frankfurt a. M. 1746. Digitalisat: Bayerische
Staatsbibliothek München, Signatur: 1025423 2 J.publ.g. 501 e 1025423 2 J.publ.g. 501 e,
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493882-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 0568-4323

ISBN 978-3-647-36086-7

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

Gedruckt mit Unterstützung der Franz Schnabel Stiftung.

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, 37073 Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen
ISBN Print: 9783525360866 — ISBN E-Book: 9783647360867

Inhalt

Vorwort	7
HEINZ DUCHHARDT	
Einleitung	9
HANS-JÜRGEN BECKER	
Die päpstlichen Wahlkapitulationen	13
UWE ISRAEL	
Doge und Wahlkapitulation in Venedig	35
MACIEJ PTASZYŃSKI	
Die polnischen Wahlkapitulationen des 16. Jahrhunderts und ihr Fortleben im 17. Jahrhundert	59
JAN KUSBER	
Die Autokratie, Wahl und Wahlkapitulationen im Russländischen Reich der frühen Neuzeit	73
MICHAEL BREGNSBO	
The Last Danish Coronation Charter in 1648 – and its Demise	95
WOLFGANG BURGDORF	
Protokonstitutionalismus. Die Wahlkapitulationen der deutschen Könige und Kaiser	109
HEINZ DUCHHARDT	
Die Kurfürstlichen Kollegialschreiben als Flankierung der Wahlkapitulationen	131
BETTINA BRAUN	
Die bischöflichen Wahlkapitulationen in der Reichskirche	141
Personenregister	167
Autorenverzeichnis	171

Vorwort

Der vorliegende Sammelband geht in seinem Kern auf einen eintägigen Workshop im Münchener Historischen Kolleg zurück, mit dem – zugleich symbolisch wie öffentlichkeitswirksam – der Abschluss des von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften getragenen Editionsprojekts der deutschen Wahlkapitulationen begangen werden sollte. Es ist eine gute Tradition, Editionsprojekte der Historischen Kommission irgendwann während ihrer Laufzeit mit einem Kolloquium zu begleiten. Diesmal hatte es sich so gefügt, dass diese Veranstaltung nach Ablauf der Förderung und kurz vor der Publikation des umfangreichen Corpus der entsprechenden Urkunden stattfand. Als verantwortlicher Abteilungsleiter danke ich der Leitung der Historischen Kommission, dass sie diesen Workshop ermöglicht hat, und dem Historischen Kolleg, dass es dafür seine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat.

Die Edition der deutschen Wahlkapitulationen stand seit Jahrzehnten auf der Agenda der Geschichtswissenschaft. Lässt man die Bemühungen in der Vormoderne einmal ganz außer Acht, war es seit Fritz Hartung (1911)¹ bis zu Gerd Kleinheyer (1968), dem sich die grundlegende Monographie² verdankt, *communis opinio*, dass ein solches Vorhaben wünschenswert, sinnvoll und eigentlich überfällig wäre, umso mehr als eine ganze Fülle von Nachbarwissenschaften – von der Rechtsgeschichte bis zur Kirchengeschichte, von der Sozialgeschichte bis zur Wirtschaftsgeschichte, von der Mentalitätsgeschichte bis zur Behörden-geschichte, um nur einige herauszugreifen – davon profitieren würde (und wird). Insofern fiel die Anregung des im zurückliegenden Jahr verstorbenen Kommissionsmitglieds Karl Otmar von Aretin nicht nur bei den Frühneuzeithistorikern in der Kommission, sondern in der Kommission allgemein von Anfang an auf fruchtbaren Boden. Aretin, Barbara Stollberg-Rilinger und ich selbst haben dann die ersten Papiere erstellt, die in eine Antragstellung bei der DFG einmündeten, die dann tatsächlich die erhoffte Bewilligung aussprach (und sich am Ende sogar zu einer moderaten Verlängerung bereitfand). Der DFG soll auch hier noch einmal öffentlich Dank bekundet werden.

Es war ein Glücksfall, dass mit PD Dr. Wolfgang Burgdorf ein Wissenschaftler zur Verfügung stand und gewonnen werden konnte, der durch seine Dissertation und andere Veröffentlichungen mit der Reichsverfassungsgeschichte wenigstens des 17. und 18. Jahrhunderts auf vertrautem Fuß stand und sich nicht nur voller Elan in diese neue Herausforderung hinein begab, sondern das Vor-

1 Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: *Historische Zeitschrift* 107 (1911), S. 306–344.

2 Kleinheyer, Gerd: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion, Karlsruhe 1968.

haben auf verschiedenen Ebenen auch über die Medien in ein breiteres Publikum hinein vermittelte. Die Edition, die auf der Grundlage der einzigen geschlossenen Serie im Mainzer Erzkanzlerarchiv beruht, wurde in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen bzw. studentischen Hilfskräften Florian Lehrmann und Alexander Prasser erstellt und befindet sich im Prozess der Drucklegung. Sie wird in einer online- und einer gedruckten Version zur Verfügung stehen.

Auf dem Kolloquium in München konnten wegen des begrenzten Zeitfensters nur einige wenige Vorträge gehalten werden, die sich auf die Situation im Heiligen Römischen Reich (Burgdorf, Duchhardt), an der Kurie (Becker), in Venedig (Israel) und in der polnischen *Rzeczpospolita* fokussierten (Ptaszyński). Vor dem Hintergrund der ausgesprochen lebhaften Diskussionen reifte der Gedanke, die Beiträge zusammen mit einer Reihe noch einzuwerbender weiterer Fallstudien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Seit einem Sammelband, den Rudolf Vierhaus in den 1970er Jahren herausgegeben hatte³, hatte die Thematik in der deutschen Forschungslandschaft weitgehend brach gelegen. Zu meiner Freude konnte ein internationaler Kreis von Autoren und Autorinnen gefunden und verpflichtet werden, die die Praxis des Kapitulationswesens in der *Germania sacra* (Braun), in Dänemark (Bregnsbo) und in Russland (Kusber) darstellen – und damit den europäischen Vergleich deutlich über den Vierhaus-Sammelband hinaus zum Tragen bringen. Gerade diesen Beiträgern, die nachträglich hinzugekommen sind, weiß ich mich in ganz besonderer Weise verpflichtet. Leider wurde die feste Zusage für einen Aufsatz zu den ungarischen Wahlkapitulationen kurzfristig wieder zurückgezogen, so dass dieses wichtige Thema bedauerlicherweise unbesetzt bleibt.

Ich danke der Leitung der Historischen Kommission, dass sie der Aufnahme dieses in sich geschlossenen Sammelbandes in ihre Schriftenreihe gerne zugestimmt hat. Für die Erstellung der Druckvorlage bin ich meiner Frau Małgorzata Morawiec zu großem Dank verpflichtet. Mit der Edition, einer Monographie des Bearbeiters⁴ und dem vorliegenden Band hat das Projekt Wahlkapitulationen nun ein breites Ergebnis gezeitigt, das in der Forschungsgeschichte eine Wegmarke setzt.

Mainz, im Mai 2015

Heinz Duchhardt

3 Vierhaus, Rudolf (Hg.): Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977.

4 Burgdorf, Wolfgang: Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015.

HEINZ DUCHHARDT

Einleitung

Der im Vorwort genannte Sammelband von Rudolf Vierhaus, der aus einer gemeinsamen Konferenz der *Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'État* und des damals von Vierhaus geleiteten Göttinger Max Planck-Instituts für Geschichte im Frühherbst 1974 erwachsen war, hat zwar ein beeindruckendes europäisches Panorama von Prozessen und Dokumenten entworfen, die im Zusammenhang mit ständegeschichtlichen Fragestellungen und dem Anteil von »Ständen« an der Regierung und Verwaltung des jeweiligen Gemeinwesens aufgearbeitet wurden. Zeitlich erstreckten sich die damals in Göttingen gehaltenen Vorträge von der mesopotamischen Frühzeit bis ins 20. Jahrhundert, waren aber stärker an den einmaligen, für alle Zeiten gedachten Verfassungsurkunden (»Fundamentalgesetze«) und an der Praxis des Herrschaftsübergangs und der Mitwirkung der Stände daran (»Herrschaftsverträge«) orientiert und nicht an den sich periodisch wiederholenden (und sich ausdifferenzierenden) Dokumenten, also dem, was mit dem Namen »Wahlkapitulation« bedacht wird. Von den 19 Beiträgen dieses Bandes sind letztlich nur zwei jenem Typus der Urkunde gewidmet gewesen, die hier im Mittelpunkt steht: zwei Aufsätze, die sich mit den Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten beschäftigen (Vierhaus) und mit der ungarischen Wahlkapitulation von 1490 (Kubinyi).

Der vorliegende Band ist demgegenüber ausschließlich auf das Institut der Wahlkapitulation im Sinn eines periodisch wiederkehrenden Aushandelns der Grenzen und Aufgaben des künftigen Amtsinhabers zwischen – in der Regel – ihm und einer Wahlkörperschaft (Kardinalskollegium, Kurfürstenkollegium, Wahlmännergremium, Wahlreichstag, Domkapitel) bzw. einem Reichsrat fokussiert. Er wird eingeleitet durch eine Studie des Regensburger Rechtshistorikers Hans-Jürgen Becker, der sich seit vielen Jahren mit den päpstlichen Wahlkapitulationen beschäftigt und ihre Edition vorbereitet. Seit 1904 sind aufgrund der Konklaveordnung Papst Pius' X. Wahlkapitulationen förmlich verboten, was in der theologischen Literatur meist dazu führte, sie generell als unkanonisch abzutun und zu Versuchen, päpstliche Verbote schon für wesentlich frühere Jahrhunderte zu konstruieren. Ihre Entstehung hängt (natürlich) ursächlich mit der Formierung und Verfestigung des Kardinalskollegiums zusammen, ein Prozess, der sich seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts beschleunigte und fast folgerichtig 1352 erstmals zur Vereinbarung einer Wahlkapitulation führte – die freilich von dem neuen Papst (Innozenz IV.) schon wenig später widerrufen wurde. Die Parallelen zur Verfestigung des Kurfürstenkollegs im Römisch-Deutschen Reich sind frappant; sie reichen bis in die Begrifflichkeiten hinein. Bis ins frühe 18. Jahrhundert blieb das Institut der Wahlkapitulation in

Kraft, mit dem sich die Kardinäle als Teilhaber an der Regierung des Kirchenstaates etablierten und zugleich mit Blick auf das *Patrimonium Petri* wie auf die Weltkirche Reformen zu initiieren versuchten, die die Päpste nicht selten auch ausdrücklich aufgriffen.

Der Dresdener Mediävist Uwe Israel ist in seinem weitgespannten, auch liturgische und kunsthistorische Aspekte einbeziehenden Beitrag den Ursprüngen und Ausprägungen der venezianischen Wahlkapitulationen nachgegangen, die das ungeheuer komplizierte Wahl- und Bestellungsverfahren der (auf Lebenszeit gewählten) Dogen abschlossen. Das vielstufige Wahlmodell galt seit 1172 und bestand praktisch unverändert bis zum Ausgang der Republik, ein Wahlverfahren, das die Entscheidung in die Hand von 41 Wahlmännern legte und das deswegen so kompliziert war, weil man hoffte, damit Autokratie, Nepotismus und Dynastiebildungen zu verhindern. Verstöße gegen die seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts üblichen Wahlkapitulationen, an denen die (kommenden) Dogen nicht beteiligt waren, waren sanktionierbar; sie reduzierten die Rolle der Dogen vor allem im Bereich des Haushaltswesens, der Diplomatie und der Personalpolitik, ohne den Dogen deswegen in den Rang einer Marionette des Rats zurückfallen zu lassen.

Mit den nächsten beiden Studien rückt der ostmitteleuropäisch-osteuropäische Raum ins Blickfeld. Der Warschauer Neuzeithistoriker Maciej Ptaszyński beleuchtet die Ereignisse des Jahres 1572, als nach dem Aussterben der Jagiellonendynastie nicht nur vehemente Kritik an der Amtsführung des Verstorbenen laut wurde, sondern in der Perspektive der Wahl eines landfremden Nachfolgers auch die Notwendigkeit einer Rechts- und Verfassungsreform erkannt wurde. Die *Pacta conventa* und die sog. Heinrichsartikel legten dem gewählten Valois-Prinzen stramme Zügel an, von denen er sich in seinem überaus kurzen Königtum nicht zufällig mehrmals (auch mit Erfolg!) wieder zu befreien suchte. Die beiden Dokumente, die in ihrer Gesamtheit als »Wahlkapitulation« zu verstehen sind, betrafen die Königswahl durch »alle Stände« und die Religionsfreiheit sowie die personale Seite des königlichen Regimes und die (arg reduzierten) Befugnisse des Monarchen. Erst Heinrichs Nachfolger haben dann die in beiden Dokumenten niedergelegten Grund- und Freiheitsrechte vollumfänglich akzeptiert, womit freilich die Diskussionen namentlich über die Religionsfreiheit und das Widerstandsrecht keineswegs aufhörten.

Während in der *Rzeczpospolita* die »Wahlkapitulationen« integraler Bestandteil des Verfassungslebens blieben, kam es im Russländischen Reich über Ansätze von Kapitulationen nicht hinaus. Sie konzentrierten sich, wie der Mainzer Osteuropahistoriker Jan Kusber darlegt, auf bestimmte Krisenphasen in Gestalt von unsicheren Nachfolgeregelungen, als – so am Beginn des 17. Jahrhunderts und in der »Staatskrise« von 1730 –, die Bojarenduma, der *Sobor* bzw. der Senat und der Oberste Geheime Rat – den neuen, im Prinzip ja »autokratischen« Herrschern Einschränkungen ihrer *plenitudo potestatis* vorzuschreiben suchten. Dabei mag die Praxis im Nachbarland durchaus als eine Art Modell gedient haben. Während das in der Zeit der *Smuta* freilich über wenige Dokumente, die in Richtung

einer einschränkenden Maßnahme interpretiert werden könnten, kaum hinausging, war der Versuch, die Befugnisse der aus Kurland nach Petersburg geholten neuen Zarin Anna einzugrenzen, sehr viel massiver und hätten die neue Kaiserin zu einer bloßen Gallionsfigur des Rats gemacht. Anna unterschrieb dieses Dokument zwar, noch fernab von Moskau, konnte sich dann aber durch geschicktes Taktieren und das Auseinanderdividieren der Gegenseite letztlich wieder davon befreien. Aber der Vorgang ist trotzdem bemerkenswert, weil sich hier für einen kleinen Augenblick die Möglichkeit einer Veränderung der russischen Staatsform eröffnete und in der politischen Elite diskutiert wurde.

Als ein markantes Beispiel, wie eine neue Wahlkapitulation eine direkte und massive Reaktion auf die Amtszeit eines verstorbenen Königs zu gelten hat, würdigt der an der Universität Odense lehrende Frühneuzeithistoriker Michael Bregnsbo die Wahlkapitulation von 1648 – wie sich zeigen sollte: die letzte, die im dänischen Königreich zustande kam, weil sich die Situation 1660/65 fundamental änderte und sich in Dänemark nun nicht nur das Erbrecht etablierte, sondern es dem 1648 gedemütigten Monarchen auch gelang, sich von allen Bevormundungen des Reichsrats zu befreien. Die »Handfeste« im Sinn einer Wahlvoraussetzung ging in Dänemark im Übrigen weit, wenigstens bis ins frühe 14. Jahrhundert, zurück und orientierte sich in vielen Fällen am Text des jeweiligen Vorgängers, dessen Partner in aller Regel der Reichsrat war. Die Praxis ist auch dort unlösbar verbunden mit der Verdichtung von Staatlichkeit und der Entwicklung des Gemeinwesens hin zu einem Steuer- und Militärstaat.

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation steht am Ende dieses Rundgangs durch die europäische Staatenlandschaft. Der Herausgeber der Edition, der Münchener Neuzeithistoriker Wolfgang Burgdorf, ist mit einem systematischen Zugriff jenen Bestimmungen der deutschen Wahlkapitulationen nachgegangen, die auf eine Stärkung der Freiheitsrechte des Einzelnen und auf institutionelle Veränderungen abhoben, die das oft belächelte Alte Reich im Vergleich mit den vermeintlich »modernen« westeuropäischen Nationalstaaten keineswegs schlecht aussehen lassen. Der Herausgeber des vorliegenden Bandes hat sich einer verfassungsrechtlichen Neuerung des mittleren 18. Jahrhunderts zugewandt: Dokumenten, deren substantielle Inhalte während der Kapitulationsverhandlungen aufgrund eines Beschlusses des Kurfürstenkollegs in Form eines »Kollegialschreibens« dem zukünftigen Amtsinhaber ans Herz gelegt wurden, ohne sie – der Zahl, aber auch der Sache wegen – förmlich in die Wahlkapitulation aufzunehmen. Ihre rechtliche Verbindlichkeit war somit reduziert, sie hatten immerhin aber den Rang einer dringenden Handlungsempfehlung. Schließlich beschäftigt sich die Mainzer Neuzeithistorikerin Bettina Braun mit einem komparatistischen Zugriff mit der Genese und der Praxis der Wahlkapitulationen in den (zahlreichen) geistlichen Staaten des Alten Reiches, insbesondere dann auch den (letztlich vergeblichen) Bemühungen von kurialer Seite, dieses Gewohnheitsrecht der Domkapitel wieder zu unterbinden. Das Verhalten der Kurie gegenüber dem Institut der Wahlkapitulationen ist im Übrigen über die Jahrhunderte hinweg durchaus ambivalent, wenn nicht widersprüchlich gewesen. Fruchtbar für

die Zukunft dürfte das Plädoyer der Verfasserin werden, die Wahlkapitulationen nicht mehr so sehr aus dem Gegenüber von Kapitel und Bischof, also ihrem »Dualismus«, zu verstehen, sondern aus dem Prozess des Aushandelns – und der Bewährung dieses Aushandlungsprozesses in der tagtäglichen Praxis.

Die Studien zu dem europäischen Phänomen der Wahlkapitulationen lassen ganz unterschiedliche Entwicklungen erkennen: Eine ganz ungestörte Praxis wie im römisch-deutschen Reich, in dem es keine Frage war, dass jeder neugewählte König/Kaiser ein solches Dokument zu beschwören hatte, die Praxis in einer quasi-königlichen Republik wie Venedig, wo das Institut der Wahlkapitulation ebenfalls kaum in Frage gestellt wurde, die geistlichen Staaten im römisch-deutschen Reich, deren gewählte Bischöfe immer wieder einmal Versuche starteten, sich – dann auch mit kurialer Unterstützung – von dieser unliebsamen Bevormundung und Mitregierung des Domkapitels zu befreien. In Dänemark gab es ein lange, ins Mittelalter zurückreichende Tradition der Handfeste, die sich der Reichsrat auch von starken Herrschern ungeniert aus der Hand nehmen ließ und deren Bestimmungen er gegenüber vermeintlich schwachen Herrschern immer wieder zu verschärfen suchte; in Polen entwickelte sich das Institut der Wahlkapitulation erst nach dem Übergang von der Jagiellonendynastie zu einer Wahlmonarchie, also in den 1570er Jahren, in Russland schließlich kam es nur in ausgesprochenen Krisensituationen zu Versuchen des *Sobor*, der Bojarenduma oder des Obersten Geheimen Rats, mit dem zukünftigen Herrscher etwas Kapitulationsähnliches auf die Beine zu stellen und durchzusetzen, was 1730 immerhin sehr konkret wurde und sich auch in Reflexionen über die Staatsform niederschlug.

Natürlich ist der hier gegebene Überblick nicht vollständig. Abgesehen von dem ungarischen Beispiel, dessen Fehlen in diesem Band besonders schmerzlich empfunden wird, wäre etwa noch auf Böhmen, auf das Fürstentum Siebenbürgen oder auch den einen oder anderen italienischen Staat abzuheben gewesen. Aber offenbar gab es gerade auf der Apenninhalbinsel auch Gemeinwesen, die, vor allem wenn die Dogen wie in Genua nur für eine kurze Amtszeit gewählt und zudem mit den verschiedenen kollegialen Räten auf eine ganz enge Zusammenarbeit verwiesen wurden, auf den Rückgriff auf Wahlkapitulationen ganz verzichteten – ob sich die politische Diskussion dort nicht doch einmal auf die Option Wahlkapitulation fokussierte, wäre ein interessanter Ansatz. Aber Sinn und Zweck dieses Bandes war es von vornherein nicht, gewissermaßen flächendeckend alle Versuche, die *plenitudo potestatis* eines neuen Herrschers einzugrenzen, katalogartig zusammenzustellen. Der Band würde seinen Zweck erfüllen, wenn er wieder verstärkt den Blick – von Historikern, von Rechts- und Verfassungshistorikern, von historisch arbeitenden Politikwissenschaftlern – auf dieses Phänomen richten würde: auf seine territoriale Ausdehnung, auf seine »ideologische« Begründung, auf das Scheitern von Versuchen, es in einem Gemeinwesen zu implementieren, auf die Praxis vor allem auch in Staaten, die sich – wie Portugal seit 1580 – mit einer Personalunion konfrontiert sahen, die mit Macht danach verlangte, dem »fremden« Herrscher besonders strenge Zügel anzulegen.

HANS-JÜRGEN BECKER

Die päpstlichen Wahlkapitulationen

Einleitung: Das sogenannte Verbot der päpstlichen Wahlkapitulationen

Die im Konklave der Papstwahl durch Jahrhunderte aufgestellten Wahlkapitulationen gehören – rechtlich gesehen – heute der Vergangenheit an. Zwar ist es naheliegend, dass auch in den jüngsten Konkaven vor Eintritt in den Wahlvorgang unter den Kardinälen besprochen wurde, welche dringenden Probleme auf den künftigen Papst zukommen werden und welche Person am besten geeignet sein dürfte, um diese Aufgaben und Probleme zu bewältigen. Doch wird darüber ein Mantel des Schweigens ausgebreitet. In der geltenden Papstwahlordnung heißt es in Kapitel VI (*Was bei der Wahl des Papstes zu beachten oder zu vermeiden ist*), Art. 82¹:

Pariter Cardinalibus interdicens, ne ante electionem capitula conficiant seu quaedam communi consensu statuunt, ad quorum observantiam se astringant, si unus ex iis ad Pontificatum assumatur. Has item promissiones, si re vera intervenerint, etiam iure iurando adiecto, nullas et irritas declaramus.

Dieses Verbot von Wahlkapitulationen geht zurück auf die Konklaveordnung Papst Pius' X. *Vacante sede Apostolica* vom 25.12.1904. Die Bulle wurde zunächst geheim gehalten und erst Anfang 1909 durch den Druck in den *Acta* von Pius X. publiziert². Zu den Wahlkapitulationen wird hier in Kap. 83 ausgeführt:

- 1 »Desgleichen untersagen wir den Kardinälen, vor der Wahl Wahlkapitulationen einzugehen, d. h. gemeinsame Abmachungen zu treffen mit dem Versprechen, sie für den Fall einzulösen, dass einer von ihnen zum Pontifikat erhoben würde. Solche Versprechungen, sollten sie vorkommen, erklären wir für nichtig und ungültig, selbst wenn sie unter Eid abgegeben worden wären«. Das geltende Papstwahlrecht wird bestimmt durch die Konstitution Papst Johannes Pauls II. *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996 (*Acta Apostolicae Sedis* 88 [1996], S. 305–343), ergänzt durch zwei *Motu proprio* Papst Benedikts XVI. vom 11. Juni 2007 (*ASS* 99 [2007], S. 776–777) und vom 22. Februar 2013 (*ASS* 105[(2013)], S. 253–256).
- 2 »Desgleichen verbieten wir, dass die Kardinäle, bevor sie zur Wahl schreiten, Wahlkapitulationen aufstellen oder solche im gemeinsamen Konsens errichten, zu deren Einhaltung sie sich verpflichten, falls sie zum Pontifex erhoben werden sollten. Falls solche Kapitel gleichwohl zustande kommen, so erklären wir sie für null und nichtig, mögen sie auch eidlich bekräftigt worden sein«. Abdruck der Konstitution Pius' X. in: Pii X Pontificis Maximi *acta*, Bd. 3, Roma 1908 (Nachdr. Graz 1971), S. 239–288. Vgl. *Scaduto, M.*: I precedenti di una riforma e le leggi di Pio X sul conclave, in: *La Civiltà Cattolica* 95 (1944), S. 140–149 und S. 236–246, insbes. S. 246. Der Entwurf stammt von Kardinal Gasparri, der sich auf Vor-

Pariter interdicimus ne Cardinales, antequam ad electionem deveniant, capitula conficiant, seu quaedam communi consensu statuunt, ad quorum observantiam sese adstringant, si ad Pontificatum assumantur; quae item, si de facto intervenerint, etiam iuramento adiecto, nulla et irrita declaramus (56).

Bemerkenswert ist, dass diese Norm mit einer Fußnote versehen ist, in der ihre historischen Vorlagen genannt werden. Die Fußnote 56 lautet: (56) *Pii IV Const. In eligendis*, § 3; *Greg. XV Const. Aeterni Patris*, § 18³. Das Verbot wird somit auf historische Vorbilder, nämlich auf § 3 der Konstitution Pius' IV. von 1562 und § 18 der Konstitution Gregors XV. von 1621 zurückgeführt. Geht man diesen Quellenhinweisen nach, so stellt sich heraus, dass dort keineswegs von einem generellen Verbot der Wahlkapitulationen die Rede ist. Vielmehr geht es hier in erster Linie um – häufig politisch motivierte – Abmachungen (*pacta, pactio-nes, conspirationes*) im Hinblick auf die Kandidaten, die als *papabili* angesehen oder gewünscht werden. Es ist hier nicht der Ort, der Entstehung dieses Irrtums nachzugehen⁴. Vermutlich ist Urheber des Irrtums kein geringerer als der deutsche Historiker Paul Hinschius⁵. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass im amtlichen *Caeremoniale* der Papstwahl, das von 1622 bis zum Jahre 1799 vielfach neu aufgelegt worden ist, ein fester Zeitpunkt im Ablauf des Konklave vorgesehen ist, an dem die Wahlkapitulationen errichtet werden können. Von einem Verbot liest man dort nichts.

Nachdem aber nun einmal die päpstlichen Wahlkapitulationen seit 1904 verboten sind, kann es nicht verwundern, dass insbesondere in Darstellungen katholischer Autoren die *pacta iurata* des Konklave kein gutes Ansehen haben. So bezeichnet Ludwig von Pastor in seinem Werk zur Papstgeschichte die päpstlichen Wahlkapitulationen durchgehend als »unkanonisch«, weil darin die Kardinäle über die Grenzen ihrer Befugnisse hinausgegangen seien und versucht hätten, »die Fülle der Gewalt, die Gott selber dem Heiligen Stuhl unabhängig von aller fremden Willkür und Zustimmung übertragen habe, mit menschlichen Satzungen und Umgrenzungen zu beschränken«⁶. Er verweist im Hinblick auf die Wahlkapitulation von 1352 auf die Parallele zwischen den Bestrebungen der Kurfürsten und der Kardinäle:

arbeiten von Eugenio Pacelli stützen konnte. Pacelli erhielt die Erlaubnis, das Archiv des Kollegs der päpstlichen Zeremoniare zu benutzen.

3 Bullarium diplomatum et privilegiorum s. Romanorum pontificum, Taurinensis editio, Bd. 7 (Augustae Taurinorum 1882), S. 230–236 und Bd. 12 (1867), S. 619–627.

4 Die Geschichte des sog. Verbotes der päpstlichen Wahlkapitulationen soll in der Einleitung meiner in Arbeit befindlichen Edition der *capitula iurata* dargestellt werden.

5 Vgl. *Hinschius, Paul*: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1, Berlin 1869, S. 280. Zur Orientierung Pacellis an Hinschius vgl. *Hammecke, Ralf*: Der kuriale Entscheidungsprozeß zur Neuerung der Papstwahl unter Papst Pius X. Ein Beitrag zur Geschichte des Exklusivrechts, Münster 2010, S. 219 f.

6 *Pastor, Ludwig von*: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Freiburg im Br.^{5–7}1925, S. 295.

Was die Kardinäle hier erstrebt hatten, waren ähnliche Ansprüche, wie sie gleichzeitig in Deutschland die Kurfürsten der Kaisergewalt gegenüber erhoben: aber während die Forderungen der Kurfürsten durch das Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle von 1356 von Karl IV. anerkannt wurden, hatte drei Jahre zuvor die kräftige Hand des römischen Pontifex die Fesseln zerrissen, die der Freiheit des Papsttums angelegt werden sollten⁷.

Und an anderer Stelle verurteilt Pastor die Wahlkapitulation von 1464, weil »die Verfassung der Kirche zufolge göttlicher Anordnung eine monarchische, mithin jeder Versuch, sie abzuändern, unerlaubt und daher der zur Beobachtung der Wahlkapitulation verpflichtende Eid ungültig«⁸ sei.

Mit dem Erstarken eines monarchisch geprägten Papsttums in der Zeit der Restauration des 19. Jahrhunderts war das Verständnis für die Wahlkapitulationen verloren gegangen. Die kirchengeschichtlichen und kanonistischen Darstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts beurteilen die päpstlichen *pacta iurata* in der Regel sehr negativ. So spricht etwa Willibald Plöchl in seiner umfangreichen *Geschichte des Kirchenrechts* vom »Übel« und vom »Missbrauch« der Wahlkapitulationen⁹. Oft wird einseitig behauptet, die Wahlkapitulationen hätten ihren hauptsächlichlichen Zweck in der persönlichen Begünstigung der Kardinäle gehabt¹⁰. Mit solchen Pauschalurteilen wird man aber den Wahlkapitulationen nicht gerecht.

1. Zum Forschungsstand

Die Quellenlage bezüglich der Wahlkapitulationen ist nicht sehr günstig. Dies liegt zum einen daran, dass diese Texte als geheime Dokumente betrachtet wurden. Zum anderen sind die originalen Ausfertigungen, die von allen Wählern unterzeichnet worden waren, nur dem kleinen Kreis der beteiligten Kardinäle ausgehändigt worden. Man ist also häufig auf Abschriften angewiesen, die sich in diversen Archiven und Bibliotheken Europas und Amerikas befinden. Trotz der schlechten Überlieferung der Texte ist schon früh versucht worden, die Geschichte der päpstlichen Wahlkapitulationen zu schreiben. Im Folgenden sollen nur einige Hinweise auf wichtige Etappen der Forschungsgeschichte gegeben werden.

7 Ebd., S. 295 f. Pastor hätte hier vermerken können, dass es zur Zeit der Goldenen Bulle noch keine kaiserlichen Wahlkapitulationen gab, dass vielmehr die erste kaiserliche Wahlkapitulation erst 1519 aufgerichtet worden ist.

8 *Pastor, Ludwig von*: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 2, Freiburg im Br. ⁵⁻⁷1923, S. 307.

9 *Plöchl, Willibald M.*: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3, Teil 1, Wien/München 1959, S. 119.

10 Vgl. etwa das Urteil von *Pastor*: Geschichte der Päpste, Bd. 1 (wie Anm. 6), S. 295 f., Bd. 4, Freiburg im Br. ⁵1923, S. 142.

Als erster dürfte Onofrio Panvinio (1530–1568)¹¹ versucht haben, etwas Licht in dieses Thema zu bringen. Es folgte im 18. Jahrhundert Giovanni Battista Gattico (1704–1754), der sich als Fachmann für das päpstliche Zeremoniell für die Wahlkapitulationen interessierte. An der Wende zum 20. Jahrhundert waren es Martin Souchon (1862–1924)¹² und Jean Lulvès (1866–1928)¹³, die sich in mehreren Abhandlungen mit diesem Thema beschäftigt haben. Bedeutsam waren auch die Forschungen von Ubaldo Manucci (1883–1935)¹⁴ und Giuseppe Bonelli (1875–1956)¹⁵, die u. a. zwei wichtige Wahlkapitulationen aus den Handschriften ediert haben. In den Werken von Hubert Jedin (1900–1980)¹⁶, Walter Ullmann (1910–1983)¹⁷, Giuseppe Alberigo (1926–2007)¹⁸ und Paolo Prodi (geb. 1932)¹⁹ wird das Thema immer wieder gestreift. Doch ist die Erforschung der päpstlichen Wahlkapitulationen erst in jüngster Zeit durch die Arbeiten von Ralf Lützelshwab (geb. 1969)²⁰, Thomas Michael Krüger (geb. 1970)²¹ und Jür-

- 11 Es können hier jeweils nur wenige Titel genannt werden, um einen groben Überblick zu ermöglichen. *Panvinio, Onofrio*, De varia Romani Pontificis creatione, in: *Angelo Mai* (Hg.), *Spicilegium Romanum*, Bd. 9, Roma 1843 (ND Graz 1974), S. 515–532 (Auszüge mit Kommentar von *Angelo Mai*).
- 12 *Souchon, Martin*: Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378, Braunschweig 1888; *ders.*: Die Papstwahlen in der Zeit des Grossen Schismas. Entwicklungen und Verfassungskämpfe des Kardinalats von 1378–1417, 2 Bde., Braunschweig 1898–99 (ND Aalen 1970).
- 13 *Lulvès, Jean*: Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* (QFIAB) 12 (1909), S. 212–235; *ders.*: Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulation, in: QFIAB 13 (1910), S. 73–102; *ders.*: Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 35 (1914), S. 455–483.
- 14 *Manucci, Ubaldo*: Le capitolarioni del Conclave di Sisto IV (1471). Con notizia di un codice fin qui ignorato sui Conclavi dei sec. XV e XVI, in: *Römische Quartalschrift* 29 (1915), S. 73*–90* (Edition der Wahlkapitulation von Sixtus IV. von 1471).
- 15 *Bonelli, Giuseppe*: Le capitolarioni elettorali dei Pontefici, in: *Commentario del Ateneo di Brescia per l'anno 1919*, Brescia 1920 (Edition der Wahlkapitulation von Julius II. von 1549).
- 16 *Jedin, Hubert*: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1: Der Kampf um das Konzil, Freiburg im Br. ²1951.
- 17 *Ullmann, Walter*: The Legal Validity of the Papal Electoral Pacts, in: *Ephemerides Iuris Canonici* 12 (1956), S. 246–278.
- 18 *Alberigo, Giuseppe*: Cardinalato e collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo (Testi e ricerche di Scienze Religiose 5), Firenze 1969.
- 19 *Prodi, Paolo*: Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna, Bologna 1982.
- 20 *Lützelshwab, Ralf*: Flectat cardinales ad velle suum? Clemens VI. (1342–1352) und sein Kardinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts (Pariser Historische Studien 80), München 2007.
- 21 *Krüger, Thomas Michael*: Überlieferung und Relevanz der päpstlichen Wahlkapitulationen (1352–1522). Zur Verfassungsgeschichte von Papsttum und Kardinalat, in: QFIAB 81 (2001), S. 228–255; *ders.*: Konsistorialurkunden in der päpstlichen Herrschaftspraxis. Kontinuität und Wandel nach dem Basler Konzil, in: *Jürgen Dendorfer/Claudia Märtil* (Hg.), *Nach dem*

gen Dendorfer (geb. 1971)²² erheblich vorangetrieben worden. Ich selbst habe mich gleichfalls mehrfach mit diesem Thema beschäftigt²³ und plane eine kritische, mit Kommentar versehene Edition der Texte. Die genannten Titel der Forschungsarbeiten lassen erkennen, dass es bisher immer um Teilaspekte gegangen ist. Nach wie vor stehen aber eine umfassende Edition der Texte und eine Gesamtdarstellung der Thematik aus.

2. Die Ordnung der Papstwahl, das Konklave und der Wahlkörper

Wahlkapitulationen sind Vertragsurkunden, die das Bestehen eines festen, abgeschlossenen Wahlkörpers voraussetzen. Das Kollegium der Wähler muss imstande sein, nach dem Tode des Herrschers noch vor der Wahl seines Nachfolgers wichtige Aspekte des künftigen Pontifikats einzuschätzen und dafür in der Wahlkapitulation Richtlinien aufzustellen. Diese sind Teile eines Verfahrens, dessen rechtliche Regelung sich bekanntlich in vielen Stufen entwickelt hat²⁴. In

Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475) (Pluralisierung & Autorität 13), Berlin 2008, S. 357–383; *ders.*: Leitungsgewalt und Kollegialität in der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500) (Studien zur Germania Sacra, Neue Folge 2), Berlin 2013.

- 22 *Dendorfer, Jürgen*: Papst und Kardinalskolleg im Bannkreis der Konzilien – von der Wahl Martins V. bis zum Tod Pauls II., in: *Ders./Ralf Lützelshwab* (Hg.), *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter* (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, S. 335–397; *ders./Lützelshwab*: Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance, Firenze 2013. Vgl. künftig die noch nicht gedruckte Habilitationsschrift von *Dendorfer, Jürgen*: *Zwischen Konzil und Papst. Zur Legitimation des Kardinalats in der Frührenaissance* (ca. 1450–1475), München 2008.
- 23 Vgl. u. a. *Becker, Hans-Jürgen*: Primat und Kardinalat. Die Einbindung der plenitudo potestatis in den päpstlichen Wahlkapitulationen, in: *Dieter Simon* (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages* (Ius Commune Sonderheft 30), Frankfurt am Main 1987, S. 109–127; *ders.*, *Pacta conventa* (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas, in: *Paolo Prodi* (Hg.), *Glaube und Eid* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28), München 1993, S. 1–9; *ders.*: Ansätze zur Kirchenreform in den päpstlichen Wahlkapitulationen der Jahre 1458 (Pius II.), 1464 (Paul II.) und 1471 (Sixtus IV.), in: *Dendorfer/Märtl* (wie Anm. 21), S. 331–356.
- 24 Zu einer ersten Orientierung über die Entwicklung des Papstwahlrechts vgl. *Hinschius* (wie Anm. 5), S. 217–294; *Sägmüller, Johann Baptist*: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, Freiburg im Br. 1914, S. 396–408; *Feine, Hans Erich*: *Kirchliche Rechtsgeschichte*. Die Katholische Kirche, Köln/Graz 1964, S. 317–321; *Fürst, C. G.*: Art. »Papstwahl«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1488–1494; *Schimmelpfennig, Bernhard*: Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: *Reinhard Schneider/Harald Zimmermann* (Hg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 32), Sigmaringen 1990, S. 173–195; *Gatz, Erwin*: Art. Papstwahl, in: *Theologische Realenzyklopädie* 25 (1995), S. 696–699; *Goez, Werner*: Art. Papstwahl, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 7 (2006), Sp. 1352–1353.

der Dekretale *In nomine Domini* wurde 1059 das Papstwahlrecht allein den Kardinalbischöfen zugestanden, während den zuvor am Wahlakt aktiv beteiligten Kardinalklerikern, dem übrigen römischen Klerus und dem Volk von Rom nur noch ein Zustimmungsrecht eingeräumt wurde²⁵. 1179 wurde auf dem dritten Laterankonzil in der Dekretale *Licet de vitanda* das Kardinalskolleg als exklusiver Wahlkörper angesehen und zugleich eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder für eine gültige Wahl verlangt²⁶. Auf dem zweiten Konzil von Lyon wurde 1274 mit dem Dekret *Ubi periculum* eine strenge Konklaveordnung eingeführt, die später durch weitere Vorschriften fortentwickelt wurde²⁷. Eine grundsätzliche Neuordnung der Papstwahl erfolgte durch die Bulle *Aeterni patris* Papst Gregors XV. im Jahre 1621, die das Papstwahlrecht für die folgenden Jahrhunderte bestimmt hat²⁸. Ihr zur Seite gestellt wurde ein amtliches *Caeremoniale* der Papstwahl²⁹.

Gemäß der Anordnung Papst Gregors X. von 1274 findet die Papstwahl in einem Konklave statt³⁰. Dadurch sollte die Kommunikation nach außen unterbunden, Beeinflussungen von außen sollten verhindert und der Wahlvorgang beschleunigt werden. Vor Beginn der Abstimmungen fanden Vorgespräche über alles statt, was den Kardinälen wichtig erschien. Vermutlich ging es in erster Linie um die Festlegung der Wahlform (Scrutinium, Kompromiss oder Inspiration), auf die man sich einigen musste, solange die Abstimmungsmodalitäten noch nicht fixiert waren. Sodann aber war Thema dieser Gespräche sicher auch, welche Kandidaten für das Papstamt in Betracht zu ziehen seien. Im Hinblick auf die Eignung der Kandidaten wird man wohl auch die im künftigen Pontifikat zu erwartenden Probleme ins Auge gefasst haben. Die Gespräche finden zunächst nicht im Gremium, sondern *particulariter et secreta* statt³¹.

Nach seiner Konstituierung – also ab dem Jahre 1179 – ist das Kardinalskollegium grundsätzlich gesehen in der Lage, eine Wahlkapitulation zu errich-

25 Decretum Gratiani d. 23 c.1.

26 Liber Extra 1.6.6.

27 Liber Sextus 1.3.3. Es folgte 1311 das Dekret *Ne Romani* (Clementinen 1.3.2).

28 Bullarium diplomatum et privilegiorum s. Romanorum pontificum, Taurinensis editio, Bd. 12, Augustae Taurinorum 1867, S. 619–627. Vgl. hierzu grundlegend *Wassilowsky, Günther*: Die Konklavereform Gregors XV. 1621/22 (Päpste und Papsttum 38), Stuttgart 2010.

29 Bullarium diplomatum et privilegiorum (wie Anm 28), S. 662–673.

30 Zum Konklave vgl. *Wenck, K.*: Das erste Konklave der Papstgeschichte. Rom, August bis Oktober 1241, in: QFIAB 18 (1926), S. 101–170; *Schimmelpfennig* (wie Anm. 24), S. 178 ff.; *Jugie, Pierre*: Art. Conclave (jusqu'au concile de Trente) und *Levillain, Philippe*: Art. Conclave (depuis le concile de Trente), in: *Ders.* (Hg.), Dictionnaire historique de la papauté, Paris 1994, S. 437–439 und S. 439–442; *Fischer, Andreas*: Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 118), Tübingen 2008; *Paravicini Bagliani, Agostino*: Morte e elezione del papa. Norme, riti e conflitti. Il Medioevo (La corte dei papi 22), Roma 2013; *Visceglia, Maria Antonietta*: Morte e elezione del papa. Norme, riti e conflitti. L'Età moderna (La corte dei papi 23), Roma 2013.

31 *Schimmelpfennig* (wie Anm. 24), S. 185.

ten, geht es doch darum, dass *omnes et singuli cardinales*, also das Kolleg als Einheit und jeder Kardinal für seine eigene Person einen Vertrag schließen mit dem Versprechen, die vereinbarten Vertragsklauseln für den Fall der Erwählung zum Papst einzuhalten. Es dauerte allerdings noch fast zwei Jahrhunderte, bis eine solche Wahlkapitulation zum ersten Mal aufgestellt worden ist.

3. Zur Geschichte der päpstlichen Wahlkapitulationen zwischen 1352 und 1730

Die Stellung der Kardinäle³² hatte sich im 13. Jahrhundert gefestigt. Durch Papst Nikolaus V. war in der Bulle *Celestis altitudo potentiae* vom 18. Juli 1289

32 Die Literatur zur Geschichte des Kardinalats ist kaum noch zu überblicken. Hervorzuheben sind: *Phillips, Georg*: Kirchenrecht, Bd. 6, Regensburg 1864, S. 65–126, 221–296; *Sägmüller, J. B.*: Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.: historisch-canonistisch untersucht und dargestellt, Freiburg im Br. 1896; *Birkner, Joachim*: Das Konzil von Trient und die Reform des Kardinalkollegiums unter Pius IV., in: Historisches Jahrbuch 52 (1932), S. 340–355; *Jedin, Hubert*: Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV., Teil 3: Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalsreform, in: Römische Quartalschrift 43 (1935), S. 87–128; *Mollat, Guillaume*: Contribution à l'histoire du sacré collège de Clément V à Eugène IV, in: Revue d'histoire ecclésiastique 46 (1951), S. 22–112 und S. 566–594; *Zacour, Norman Peter*: A Note on the Papal Election of 1352. The Candidacy of Jean Birel, in: Traditio 13 (1957) S. 456–462; *ders.*: Talleyrand: The cardinal of Périgord 1301–1364 (Transactions of the American Philosophical Society N. S. 30/7), Philadelphia 1960; *ders.*: Papal regulation of cardinals' households in the fourteenth century, in: Speculum. A Journal of Medieval Studies 50 (1975), S. 434–455; *ders.*: Art. »Cardinals, college of«, in: Dictionary of Middle Ages 3 (1983), S. 93–94; *Lecler, Joseph*: Pars corporis papae. Le sacré collège dans l'ecclésiologie médiévale, in: L'homme devant Dieu. Mélanges offerts au Père Henri de Lubac, Bd. 2, Paris 1964, S. 183–198; *Antonovics, A. V.*: Counter-Reformation Cardinals: 1534–90, in: European Studies Review 2 (1972), S. 301–328; *Fürst, Carl Gero*: Cardinalis: Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalkollegiums, München 1967; *ders.*: Art. »Kardinal«, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1999), Sp. 950–952; *Alberigo, Giuseppe*: Cardinalato e collegialità. Studi sull'ecclésiologia tra l'XI e il XIV secolo (Testi e ricerche di Scienze Religiose 5), Firenze 1969; *Watt, John Antony*: The Constitutional Law of the College of Cardinals: Hostiensis to Johannes Andreae, in: Medieval Studies 33 (1971), S. 127–157; *Hay, Denys*: The Renaissance Cardinals: Church, State, Culture, in: Synthesis 3 (1976), S. 35–46; *Girgensohn, Dieter*: Wie wird man Kardinal? Kuriale und außerkuriale Karrieren an der Wende vom 14. bis zum 15. Jahrhundert, in: QFIAB 57 (1977), S. 138–162; *Decker, Wolfgang*: Die Politik der Kardinäle auf dem Basler Konzil (bis Herbst 1434), in: Archivum Historiae Conciliorum 9 (1977), S. 112–153 und S. 315–400; *Guillemin, Bernard*: Cardinaux et société curiale aux origines de la double élection de 1378, in: Genèse et débuts du Grand Schisme d'Occident (Congr. Avignon 25–28 septembre 1978), Paris 1980, S. 19–30; *ders.*: Die Päpste und ihre Wähler, in: Die Geschichte des Christentums, Bd. 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274–1449), hg. von Michel Mollat du Jourdin [u. a.], Freiburg im Br. 1991, S. 31–50; *Maleczek, Werner*: Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216, Wien 1984; *Broderick, John F.*: The sacred college of cardinals: size and geographical composition (1099–1986), in: Archivum historiae pontificiae 25 (1987), S. 7–71; *Jugie, Pierre*: Art. »Cardinal (jusqu'au concile de Trente) und *Jankowiak, François*: Art. »Car-

die Finanzierung des Kardinalskollegs geregelt³³ und damit die Unabhängigkeit des Kollegiums gestärkt worden. Die Kardinäle berieten den Papst in kirchlichen und politischen Fragen. Wichtige Entscheidungen in den *causae maiores* wurden nach Anhörung des Kollegiums – *de fratrum nostrorum consilio* – getroffen. Einzelne Mitglieder des Kardinalskollegiums traten als Legaten des Papstes in fernen Ländern auf. Bedeutende Funktionen der päpstlichen Verwaltung und Rechtsprechung, etwa in der *Sacra Rota Romana*, wurden von Kardinälen ausgeübt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts, also im Zeitalter von Avignon, nahm die Bedeutung des Kardinalskollegiums weiter zu. So ist es nur folgerichtig, wenn 1352 ein selbstbewusstes Kardinalskolleg die erste schriftliche Wahlkapitulation aufgestellt und beschworen hat. Einige Kardinäle, darunter der in diesem Konklave zum Papst gewählte Étienne Aubert (ca. 1285/92–1362)³⁴, der in seiner Jugend als Professor des Zivilrechts in Toulouse tätig gewesen war, hatten den Eid unter der einschränkenden Klausel *si et in quantum scriptura huiusmodi de iure procederet* geleistet. Als Papst Innozenz VI. erklärte er dann schon nach einem Jahr die von ihm beschworene Wahlkapitulation für nichtig³⁵.

Erst im Großen Abendländischen Schisma (1378–1417) kam man auf das Institut der Wahlkapitulation zurück. Es ist bezeichnend, dass man sich damals den Text der Wahlkapitulation von 1352 besorgte und mit Kommentierungen versah³⁶. Als die Kirchenspaltung schon 16 Jahre andauerte und eine Neuwahl auf Seiten der avignonesischen Obedienz erforderlich wurde, verfassten

dinal (après le concile de Trente), in: *Levillain* (wie Anm. 30), S. 277–281 und S. 281–282; *Weber, Christoph*: *Senatus Divinus. Verborgene Strukturen im Kardinalskollegium der frühen Neuzeit (1500–1800)* (Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte 2), Frankfurt am Main 1996; *Pásztor, Edith*: *Onus apostolicae sedis. Curia Romana e cardinalato nei secoli XI–XV*, Roma 1999; *Richardson, Carol M.*: *Reclaiming Rome. Cardinals in the Fifteenth Century* (Brill's Studies in Intellectual History 173), Leiden 2009; *Dendorfer*, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 22); *ders./Lützelshwab*, Geschichte (wie Anm. 22); *ders./Lützelshwab*, Die Kardinäle (wie Anm. 22); *Schludi, Ulrich*: *Die Entstehung des Kardinalskollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen* (Mittelalter-Forschungen 45), Ostfildern 2014; *Migne, Jacques Paul*: *Dictionnaire des cardinaux* (Troisième et dernière Encyclopédie Théologique, Bd. 31), Paris 1857 (ND Westmead 1969); *Kracht, Hans-Joachim*: *Lexikon der Kardinäle in acht Bänden, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Köln 2012ff.*

33 Bulle *Celestis altitudo potentiae* Papst Nikolaus' IV. vom 18. Juli 1289, in: *Theiner, Augustin* (Hg.), *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis*, Bd. 1 (756–1334), Roma 1861 (ND Frankfurt am Main 1964), Nr. 468, S. 304–305.

34 *Gasnault, Pierre*: Art. »Innocenzo VI«, in: *Enciclopedia dei Papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 537–541.

35 Widerrufsbulle *Solicitude pastoralis* vom 06.07.1353, *Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum*, Taurinensis editio, Bd. IV, Augustae Taurinorum 1859, S. 506–508.

36 Paris, Bibliothèque Nationale de France, Ms. Lat. 1478, fol. 15r–17v. Vgl. hierzu *Lauer, Ph.* (Hg.): *Bibliothèque Nationale, Catalogue Général des Manuscrits Latins*, Bd. 2, Paris 1940, S. 27f.

die Kardinäle 1394 eine *cedula*, in der sich alle verpflichteten, die Wiedergewinnung der Kircheneinheit nach Kräften zu fördern: Wer von ihnen zum Papst gewählt werde, versprach, vom Amt zurückzutreten, wenn es die Mehrheit der Kardinäle für erforderlich halten sollte, um die Einheit der Kirche wieder herzustellen. Ähnliche Versprechen, gegebenenfalls die *via cessionis* zu beschreiten und vom Papstamt zurückzutreten, wurden von den Päpsten aller drei Obedienzen in den Jahren 1401, 1404, 1406, 1408 und 1409 bekräftigt und beschworen. Als man Gregor XII. und Benedikt XIII. 1409 auf dem Konzil zu Pisa und dann in Konstanz zunächst Johannes XXIII. im Jahre 1415 und später Benedikt XIII. im Jahre 1417 absetzte, verwies man auf dem Umstand, dass alle diese Päpste sich geweigert hatten, ihrem in den Wahlkapitulationen gegebenen Versprechen gemäß freiwillig von ihrem Amt zurückzutreten. Als Eidbrecher, die die Spaltung der Kirche förderten, wurden sie zu Häretikern erklärt. Und dass man einen häretischen Papst absetzen kann, entsprach seit Jahrhunderten der ganz überwiegenden Auffassung der Kanonisten. Auch Papst Gregor XII., der 1415 von seinem Amt zurücktrat, tat dies vor allem deshalb, weil ihm wegen Nichteinhaltung der von ihm beeideten Wahlkapitulation die Absetzung angedroht worden war.

Die erste Wahlkapitulation nach Überwindung des Schismas und Restauration der päpstlichen Monarchie wurde 1431 im Konklave Eugens IV. aufgestellt³⁷. Inhaltlich konnte man an Vorgaben des Konstanzer Konzils anknüpfen³⁸. Da dieser Papst nicht in allen Punkten den Versprechungen der *pacta iurata* nachkam, hat dann das Konzil von Basel ganze Abschnitte aus dieser Wahlkapitulation in ein Reformdekret übernommen³⁹. Programmpunkte zur Kirchenreform, die in diesem Konzilsdekret formuliert worden waren, sind ihrerseits in eine Reihe späterer Wahlkapitulationen eingeflossen.

Hier ist nicht der Ort, die Geschichte dieser Texte im Detail zu entfalten. Es sei nur so viel gesagt, dass seit 1352 etwa 30 Wahlkapitulationen aufgestellt worden sind. Die letzte dieser *capitula iurata* wurde 1676 im Konklave von Innozenz XI. errichtet. Die 1730 für das Konklave Klemens' XII. angefertigte Wahlkapitulation ist wohl nur eine Privatarbeit, die nicht beschworen worden ist. Will man alle diese Texte der Jahre 1352 bis 1730 edieren, hat man es mit einer großen Stoffmenge zu tun, denn mancher dieser Texte füllt wohl bis zu 20 Druckseiten.

37 Konfirmationsbulle *In qualibet monarchia* vom 12. März 1430, *Baronius, Caesar/Theiner, Augustinus* (Hg.): *Annales ecclesiastici*, Bd. 28, Barri-Ducis 1874, S. 88–90.

38 Vgl. die einschlägigen Texte bei *Miethke, Jürgen/Weinrich, Lorenz* (Hg.): *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts*, Bd. 1, Darmstadt 1995, S. 326f., S. 440, S. 516, S. 538.

39 Texte bei *Miethke, Jürgen/Weinrich, Lorenz* (Hg.): *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts*, Bd. 2, Darmstadt 2002, S. 366–374.

4. Die Ziele einer päpstlichen Wahlkapitulation

a) Die Kardinäle als *pars corporis papae*

Der Bischof von Rom hat sich in seinem Amt von alters her auf Ratgeber gestützt. Papst Silvester I. (gest. 335) nannte sie im 4. Jahrhundert *presbyteri et diaconi cardinales*. Nachdem die Kardinäle das ausschließliche Recht zur Papstwahl erhalten hatten und sie sich als ein Kollegium verstanden, nannte man sie »Senat des Papstes«. Die römische Kirche steht hier in der Tradition des römischen Rechts. In der *Lex Quisquis* der Kaiser Honorius und Arcadius aus dem Jahre 397 hatte der Gesetzgeber jeden Übergriff auf ein Mitglied des kaiserlichen Konsistoriums als ein *crimen laesae maiestatis* bezeichnet⁴⁰. Zur Begründung wird angeführt, dass jene *virii illustres, [...] qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam, nam et ipsi pars corporis nostri sunt [...]*, dass sie also als Mitglied des Senats Teil des Körpers des Kaisers seien. Kaiser Justinian (gest. 565) hat diese Terminologie aufgegriffen. Auch er bezeichnet die Mitglieder des römischen Senats als Männer, die als seine Ratgeber *pars corporis nostri* seien⁴¹.

Da die *Lex Quisquis* von Gratian in sein *Decretum* (um 1140) aufgenommen wurde, war sie den mittelalterlichen Kanonisten leicht zugänglich⁴². Viele Dekretisten und Dekretalisten haben die Metapher von den Senatoren als Glieder des Körpers des Herrschers auf das Verhältnis von Papst und Kardinälen übertragen⁴³. So heißt es bei Innozenz IV. (gest. 1254): *Collegium tamen cardinalium, qui auctoritatem senatorum habet [...] et sic potest intelligi, [...] quod ecclesia senatum habet*⁴⁴. Der Kanonist Johannes Andreae (gest. 1348) knüpfte an diese Formulierung an. In seinem Kommentar zu den päpstlichen Dekretalen sagte er unter Hinweis auf die *Lex Quisquis* über die Kardinäle: *ipsi cum papa constituunt ecclesiam Romanam et sint pars corporis papae*⁴⁵.

40 Codex Theodosianus 9.14.3 pr. – Zur Rezeption der *Lex Quisquis* vgl. Kolmer, Lothar: Christus als beleidigte Majestät. Von der »Lex Quisquis« (397) bis zur Dekretale »Vergentis« (1199), in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert Mordek, Tübingen 1991, S. 1–13; Krüger, Leitungsgewalt (wie Anm. 21), S. 20 ff.

41 Codex Iustinianus 9.8.5.

42 Decretum Gratiani C. 6. q. 2. c. 22.

43 Hinweise auf die kanonistische Auffassung der Korporation als eines Verbandes aus Haupt und Gliedern schon bei Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3, Berlin 1881 (ND Darmstadt 1954), S. 252 ff.

44 Innocentii IV. super libros quinque decretalium commentaria, Frankfurt am Main 1570, fol. 314 r (zu Liber Extra 2.27.23).

45 Johannes Andreae, Novella, zu Liber Extra 2.24.4, Venezia 1612, fol. 184 unter Bezug auf »ad 1. Jul ma. 1. quisquis«. – Vgl. Maleczek (wie Anm. 32), S. 283 f.; Kantorowicz, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990, S. 219 Anm. 42; Paravicini Bagliani, Agostino: Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfalligkeit, München 1997, S. 73 ff.; ders.: Il senato della Chiesa, in: Il senato

Die Kardinäle wurden auch als *senatores ecclesiae, membra capitis oder patricii scripti in diademate principis* bezeichnet⁴⁶. Wegen ihrer wichtigen Funktionen in Rechtsprechung und Verwaltung an der römischen Kurie werden sie mit weiteren schmückenden Titeln versehen. Guglielmus Durantis (gest. 1296) hat in seinem *Speculum iudiciale* Vorschläge gemacht, welche Anreden vor Gericht bei der Begegnung mit Kardinälen zu gebrauchen seien⁴⁷:

FORMA. Cum praeclara sitis ecclesiae luminaria et candelabra splendore iustitiae radiantia. Vel sic: FORMA. Cum ecclesiae Dei sitis principales bases et columnae, utpote qui vestrarum virtutibus meritorum vicarii Iesu Christi lateri assistitis, qui mundi cardo est: et vos exinde dicimini cardinales, quorum providentia et consilio mundus velut ostium cardine gubernantur, confidenter ad vos possunt recurrere, qui iustitiam alibi nequeunt obtinere.

Die Kardinäle gelten also als Leuchten (*luminaria*) und Säulen (*columnae*) der Kirche, mit ihrer Fürsorge (*providentia*) und mit ihrem Rat (*consilium*) lenken sie die Welt, wie die Türe durch ihre Türangel (*cardo*) geführt wird. Diese Metaphorik wird begleitet von einer Stärkung der Stellung der Kardinäle durch rechtliche Normen: Da sie im Gerichtsverfahren und als Legaten des Papstes das *alter ego* des Stellvertreters Jesu Christi darstellen, begeht jeder, der einen Kardinal angreift, ein *crimen laesae maiestatis*⁴⁸.

So sehr in den genannten Quellen die herausragende Würde der Kardinäle betont wird, so unklar bleibt ihre Stellung innerhalb der kirchlichen Hierarchie. Über ihre ekklesiologisch-kanonistische Legitimation gingen nämlich die Meinungen weit auseinander. Hatten die frühen Kanonisten gemeint, das Kardinalsamt unmittelbar auf die Apostel zurückführen und als eine Einrichtung des göttlichen Rechts ansehen zu können⁴⁹, so halten spätere Autoren – etwa Teodoro de’Lelli (gest. 1466) – diese Ansicht für völlig verfehlt: Das Kardinalat sei weltlichen Rechts mit der Konsequenz, dass dem Papst eine völlig unbeschränkte *plenitudo potestatis* zukomme. Aus diesem Grund kann der Papst

nella storia, Bd. 2: Il senato nel medioevo e nella prima età moderna, Roma 1997, S. 173–216; Fischer, Andreas: Die Kardinäle von 1216 bis 1304, in: Dendorfer/Lützelshwab, Geschichte (wie Anm. 22), S. 105–224, hier S. 194f.; Bölling, Jörg: Die zwei Körper des Apostelfürsten. Der heilige Petrus im Rom des Reformpapsttums, in: Römische Quartalschrift 106 (2011), S. 155–192.

46 Tierney, Brian: Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism, Cambridge 1955 (ND 1968), S. 184 mit Anm. 2 (mit Nachweisen bei Guido de Baysio, Henricus Bohic, Johannes Andreae, Zenzelinus de Cassanis).

47 Durantis, Guglielmus: Speculum iudiciale, Bd. 1, Teile 1 und 2, Basel 1574 (ND Aalen 1975), lib. I, partic. IV: De Exordiis et Arengis advocatorum, Abschnitt 37, S. 276. Vgl. hierzu Fischer, Die Kardinäle (wie Anm. 45), S. 196f.

48 Honorius III., Bulle »Summi providentia« vom 20. November 1225, Baronius, Caesar/Theiner, Augustinus (Hg.): Annales ecclesiastici, Bd. 20, Barri-Ducis 1870, S. 507–508. Der Text wurde inseriert in den Liber Sextus 5.9.5. Vgl. Phillips (wie Anm. 32), S. 283; Fischer (wie Anm. 45), S. 198.

49 Tierney (wie Anm. 46), S. 183f.

die Kirche auch ohne den Konsens der Kardinäle lenken. Das Papstamt wird als eine absolute Monarchie gedeutet – die Abkehr von differenzierten Bewertungen des Papstamtes wird hier offensichtlich⁵⁰. Papst Eugen IV. hat dann versucht, einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen, indem er in seinem Dekret *Non mediocri dolore* von 1440/41 das Amt auf Petrus zurückführt, im Übrigen aber – auch er in Anlehnung an die *Lex Quisquis* – die Kardinäle als *pars corporis papae* bezeichnet⁵¹:

§ 4. Quippe et si huius dignitatis nomen quod modo in usu est, ab initio primitivae Ecclesiae non ita expressum fuit, officium tamen ipsum a B. Petro eiusque successoribus institutum evidenter invenies [...].

§ 6. Ipsos praetera Cardinales pro honoris, ac dignitatis eminentia, partem sui corporis Summi Pontifices appellant [...], eos qui in Cardinale manus iniecerint [...] criminis laesae Maiestatis [...] infliguntur poenae.

Mit der 1588 vorgenommenen Umgestaltung der römischen Kurie durch Papst Sixtus V. wandelte sich die Rolle des Kardinalskollegs weiter. Die deutliche Erhöhung der Zahl der Kardinäle und die Zuteilung neuer Aufgaben an diese als Leiter von Kongregationen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit die Möglichkeit des Kollegs, auf die Regierung der Gesamtkirche Einfluss zu nehmen, deutlich zurückging⁵². Es mag als eine Art Trostpflaster erscheinen, wenn Papst Urban VIII. im Jahr 1630 die Kardinäle durch Einführung des Titels *Eminentissimus*, der den Fürstenrang bezeichnet, standesmäßig erhöhen wollte⁵³: Sie sollten – unabhängig vom *ordo* der Weihestufen – den Vortritt vor allen anderen geistlichen und weltlichen Würdenträgern haben, ausgenommen Kaiser und Könige.

50 Zur Diskussion über die Legitimation des Kardinalats vgl. *Weber* (wie Anm. 32), S. 294f.; *Dendorfer/Lützelschwab* (wie Anm. 22), S. 26 ff.; *Lützelschwab*, S. 193 ff.; *Fischer*, S. 248 ff.; *Anheim*, S. 343 ff.; *Märtl*, S. 373ff; *Dendorfer*.

51 Eugen IV., Apostolisches Schreiben *Non mediocri* von 1440 oder 1441, Bullarium diplomaticum et privilegiorum s. Romanorum pontificum, Bd. 5, Augustae Taurinorum 1860, S. 34–38; *Gasparri, Pietro* (Hg.): *Codicis iuris canonici fontes*, Bd. 1, Roma 1923, S. 64–69. Vgl. hierzu *Ullmann, Walter*: *Eugenius IV, Cardinal Kemp, and Archbishop Chichele*, in: *Medieval Studies presented to Aubrey Gwynn S. J.*, ed. *J. A. Watt.*, Dublin 1961, S. 359–383 (ND in: *Ders.*: *The Papacy and Political Ideas in the Middle Ages* (Vartiorum Reprints), London 1976, Nr. XIII); *Weber* (wie Anm. 32), S. 293, *Krüger*, *Überlieferung* (wie Anm. 21), S. 42.

52 Hierzu *Becker, Hans-Jürgen*: *Papst – Konzil – Kardinalskollegium. Das Ringen um die oberste Gewalt in der Kirche im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Gerhard Dilcher/Diego Quaglioni*, (Hg.), *Die Anfänge des öffentlichen Rechts*, Bd. 3: *Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne*, Bologna/Berlin 2011, S. 27–54.

53 Urban VIII., 10. Juni 1630. Abdruck der Relation des Dekrets der Congregatio ceremoniarum in: *Prompta Bibliotheca Canonica*, hg. von *Lusius Ferraris*, Bd. 2, Roma 1785, S. 121. Der Titel wird in dem Dekret auch den drei geistlichen Kurfürsten und dem Magister hospitalis Hierosolymani zugestanden.

b) Die Kardinäle als Ratgeber für Fragen der Reform in Kirche und Kirchenstaat

Die Kirche kennt neben dem Prinzip der Hierarchie auch das kollegiale Prinzip. Die Tätigkeit der Kardinäle greift auf diese kollegiale Struktur der Kirche zurück. Der Kanonist Heinrich von Segusio (*Hostiensis*, ca. 1194–1272) hat die Notwendigkeit, dass sich der Papst der Dienste von Ratgebern nicht nur bedienen kann, sondern bedienen muss, mit folgenden Worten formuliert⁵⁴:

Multi fortius ergo decet papam consilia fratrum suorum requirere [...] Unde et dicti sunt cardinales a cardine quasi cum papa mundum regentes [...] unde et dictum est non ›iudicabis‹ in singulari sed ›iudicabitis‹ in plurali, ut non solum papa sed et cardinales includentur etiam in expressione plenitudinis potestatis.

Die Ausweitung der Kompetenzen der Kardinäle wird sichtbar in den ihnen im 13., 14. und 15. Jahrhundert zuwachsenden Funktionen⁵⁵, die bereits angedeutet worden sind. Neben der Ausübung des Papstwahlrechts im Konklave stand das Recht und die Pflicht der Kardinäle, den Papst in den *causae maiores* oder *causae consistoriales* zu beraten, im Vordergrund⁵⁶.

Es liegt auf der Hand, dass die Kardinäle bei dieser Beratungstätigkeit (*consilio et consensu cardinalium*) Einsichten in die Regierungstätigkeit des amtierenden Papstes erhielten, die sie im Konklave für das kommende Pontifikat nutzen wollten. In Erkenntnis der anstehenden Probleme und der erkannten Defizite listete man die als erforderlich geltenden Maßnahmen in *capitula* auf und verständigte sich untereinander, dass ein jeder von ihnen im Fall seiner Erwählung diese *capitula* berücksichtigen werde. In diesen Wahlkapitulationen setzten sich die Kardinäle demgemäß zunächst für Belange der Kirche ein. Von den weitergehenden Versuchen der Kardinäle während des Großen Schismas, durch beschworene *cedulae* die Einheit der Kirche wiederherzustellen, war schon die Rede. Im 15. Jahrhundert haben sich die Kardinäle ferner bemüht, Teile der Reformansätze der Konzilien von Konstanz und Basel in ihr Programm aufzunehmen⁵⁷. Beispielhaft nenne ich die Wahlkapitulation von Sixtus IV. im Jahr 1471⁵⁸. Themen sind hier u. a. die Abwehr der Türkengefahr, die Reform der römischen Kurie, die baldige Einberufung eines Reformkonzils, das Mitspracherecht des Kollegiums bei der Kreation neuer Kardinäle. Auch nach dem Tridentinum blieb das Thema der Reform der Kirche auf der Tagessordnung der Wahlkapitulationen.

54 *Hostiensis*, *Lectura in quinque decretalium libros*, zu Liber Extra 4.17.3, vgl. *Tierney* (wie Anm. 46), S.150; *Alberigo* (wie Anm. 18) S.97 ff.

55 Vgl. die Auflistung bei *Dendorfer/Lützeltschwab*, *Geschichte* (wie Anm. 22), Einführung S. 7.

56 Vgl. hierzu für die frühe Zeit *Maleczek* (wie Anm 32), S. 302 ff. Für das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit vgl. die verschiedenen Beiträge in *Dendorfer/Lützeltschwab*, *Geschichte* (wie Anm. 22), S. 80 ff.: (*Zey*), 124 ff.; (*Maleczek*), 346 ff.; (*Märtl*).

57 Hierzu *Becker*, *Ansätze* (wie Anm. 23), S. 336 ff.

58 *Becker*, *Ansätze* (wie Anm. 23), S. 346–348.